



Der Samtgemeindewahlleiter

Gieboldehausen, den 13.05.2026

Wahlbekanntmachung

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters (m/w/d) am 13. September 2026

Es wird Bezug genommen auf die öffentliche Bekanntmachung vom 17.04.2026 zur Direktwahl (Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters) in der Samtgemeinde Gieboldehausen.

In der öffentlichen Bekanntmachung habe ich den Hinweis gegeben, dass im Niedersächsischen Landtag über eine Gesetzesänderung des Niedersächsischen Kommunalwahlrechts beraten wird. Der Niedersächsische Landtag hat die Gesetzesänderungen am 28. April 2026 beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 06.05.2026 sind diese in Kraft getreten (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30).

Mit der Gesetzesänderung ist u.a. gem. § 45d Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge zu Direktwahlen vom 55. auf den 69. Tag vor der Wahl (18 Uhr) vorgezogen worden.

Gem. § 16 NKWG fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Direktwahl (Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters) auf; sie sind

spätestens bis zum 06. Juli 2026, 18:00 Uhr

bei mir, Wahlleiter der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, einzureichen. **Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.**

(Jagemann)